

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

12 156.

Donnerstag den 29. December

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2067. (2) Nr. 30693.

### Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verlostten Hofkammer-Obligationen zu Vier Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. December 1842, 3. 8623/P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. December 1842 in der Serie 189 verlostten Hofkammer-Obligationen, und zwar: Nr. 31284 mit Zwei Zwanzigsteln der Capitalsumme, Nr. 32059 mit Einem Achtel der Capitalsumme, Nr. 34124 mit der Hälfte der Capitalsumme, dann Nr. 33991 bis einschließig Nr. 34655 mit den vollen Capitalbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinssliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 8. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernialrath.

3. 2068. (2) Nr. 30528.

### Verlautbarung.

Die Bankdirection hat sich bestimmt gefunden, den Umwechslungstermin für die Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. III. Fo: m gegen neue Banknoten bei ihren Filialcassen in den Provinzen um sechs Monate, somit bis Ende Juni 1843 zu verlängern. — Welches in Folge

hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 25. November 1842, 3. 8305/P. P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernialrath.

3. 2069. (2) Nr. 30334.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Festimmung der allgemeinen Verzehrungssteuer von aus Runkelrüben-Zuckerabfällen gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 18. October d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Runkelrüben-Zuckerabfällen (Melassen), diese mögen allein oder gemengt mit wehligen Stoffen verwendet werden, nach dem Rauminhalte mit 9 Kreuzer für den Eimer Maischraum, unter Anwendung der Vorschriften für die Branntwein-Erzeugung aus wehligen Stoffen, mit Ausnahme der Bestimmung rücksichtlich der Gährungsdauer entrichtet werde. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. November l. J., 3. 44396, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernialrath.

3. 2033. (3)

Nr. 30830.

# K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung der im Bezirke des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen, nachbenannten Realitäten. — Am 25. Jänner 1843 Vormittags von 9 bis 11 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer Präsidial-Verordnung vom 30. September 1842, 3. 5901 P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Innsbruck mit Vorbehalt der höhern Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich ausgetreten, daß, dem Staats-Domänenfonde gehörige sogenannte Völlenberger Gut Kataster-Zahl 701 in der Gemeinde Götzens, welches folgende Grundstücke enthält, als: a. Das zerfallene Schloß Völlenberg, auf dessen Ruinen Balthasar Delhofer mit Bewilligung des Stiftes Wilten ein kleines Häuschen erbaut und einiger Flecken Grund von ungefähr 30 Klaftern urbar gemacht hat. — b. Eine Futterbehäufung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stallung, Getreidekasten und Backofen, dann ein Baumgarten von  $\frac{1}{6}$  Mannemahd, und den an den beiden Rainen neben der Behäufung befindlichen Obstdäumen. — c. Ein Acker, das Burgfeld genannt, von  $5\frac{2}{3}$  Jauch. — d. Ein Acker, das Vogelhüttel von  $\frac{2}{3}$  Jauch. — e. Ein Frühmahd, der Rabisgarten von  $1\frac{2}{3}$  Mannemahd. — f. Ein Frühmahd, der Dmesanger, in der Gemeinde Völs liegend, von  $6\frac{1}{6}$  Mannemahd. — g. Ein Angerle unter dem Hause von  $1\frac{1}{2}$  Mannemahd Galtmahd. — h. Ein Angerle ober dem Hause von  $1\frac{1}{2}$  Mannemahd Galtmahd. — i. Ein Galtmahd, der Burgrain von  $9\frac{1}{2}$  Mannemahd. — k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl von  $1\frac{1}{6}$  Mannemahd (ist ein Wechselfeld, und nur das vierte Jahr zu genießen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus dem, dem Stifte Wilten grundrechtbaren Kammerland (das Trolferlehen genannt) Kataster-Nr. 702 folgende Grundstücke: — l. Der Stockacker von  $\frac{1}{3}$  Jauch. — m. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von  $\frac{3}{5}$  Jauch. — n. Der Steig, oder Taubenthaleracker von  $\frac{3}{5}$  Jauch. — o. Der Kreuz-, früher Taubenthaler, von  $\frac{3}{5}$  Jauch. — p. Der Acker Poppenseiter, nun Taubenthaler von  $\frac{7}{10}$  Jauch. — q. Der Acker Bergastl von  $\frac{1}{6}$  Jauch. — r. Der Acker Osterfeld von  $\frac{1}{2}$  Jauch. — s. Das ganz verfloßte Frühmahd, die Brunnentpinten. — t. Das Galtmahd, die Breitwiese von  $8\frac{2}{10}$  Mannemahd. —

r. Das Galtmahd, die Heinrich, von  $4\frac{1}{8}$  Mannemahd. — s. Das Galtmahd Ried von  $2\frac{1}{2}$  Mannemahd. — t. Das Galtmahd in Lufens zu Oschlag von  $1\frac{7}{10}$  Mannemahd. — v. Die theilweise verfloßte Oberrieße von  $\frac{1}{2}$  Mannemahd. — Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit auf der Götzneralpe unter Pims, das Melkvieh aufzufahren, so wie auf der Hölle oder Völler Viehtrieb und Walsung in der Götzner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wun und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälberische Brunnwasser (im Virgiser Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom 22. Mai 1734 dormalen die Gemeinde Virgitz genießt. — Hinsichtlich des Holzungsrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie verkaufender Seite in sofern und in dem Maße veräußert, als derselbe bisher in dem Götzner Verleih- und Gemeindewalde eingeforstet gewesen, und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hierfür besteht der Ausrufspreis in 8000 fl. C. M. W. W. — Der Ausrufspreis ist in C. M. W. W. verstanden, und die auf vorbenannten Realitäten haftenden Steuern und Obliegen werden den Kaufsliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hiesland's Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hierzu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungskunde beizubringen. — 3. Wer für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verbunden, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während

der Licitations-Verhandlung sch. liche versie-  
gelte Offerte einlenden, oder solche der Licita-  
tions-Commission übergeben. — Diese Offerte  
müssen aber: a. das der Versteigerung ausge-  
setzte Object, für welches ein Anbot gemacht  
wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte ange-  
geben ist, mit Hinweisung auf die zur Verstei-  
gerung d. selben festgesetzte Zeit, nämlich  
Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen,  
und die Summe in Conventions- Münze  
W. W., welche für dieses Object geboten wird,  
in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und  
durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt  
angeben, indem Offerte, welche nicht genau  
hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt wer-  
den würden. — b. Es muß darin ausdrücklich  
enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen  
Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle,  
welche in dem Licitations-Protocolle aufgenom-  
men sind, und vor dem Beginne der Versteige-  
rung vorgelesen werden. — c. Das Offert  
muß mit dem zehnprocentigen Vadium des  
Ausrufspreises belegt seyn, welches im ba-  
ren Gelde oder in annehmbaren und haf-  
tungsfreien öffentlichen Obligationen, nach  
dem bestehenden Course berechnet, oder in einer  
von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und  
nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen  
bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten  
Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und  
d. mit dem eigenhändigen Lauf- und Famis-  
liennamen des Offerenten, dann dem Charak-  
ter und Wohnorte desselben, und falls er des  
Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzei-  
chen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfer-  
tigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach  
geschlossener mündlicher Licitation eröffnet wer-  
den; übersteigt der in einem derlei Offerte gemach-  
te Anbot den bei der mündlichen Versteigerung  
erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich  
als Bestbieter in das Licitations-Protocol ein-  
getragen und hiernach behandelt werden. —  
Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Be-  
trag ausdrücken, welcher bei der mündlichen  
Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so  
wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug  
eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere  
den mündlichen Bestbot übersteigende schriftli-  
che Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lau-  
ten, so wird sogleich von der Licitations-Com-  
mission durch das Loos entschieden werden,  
welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten  
seyn. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte  
Caution wird, in sofern der Meistbieter vom

Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium ein-  
gezogen; außerdem aber wird die von dem  
Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten,  
und demselben für den Fall der Ratification  
in den Kauffchilling bei dem Erlage der ersten  
Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten  
hinlegen gleich nach Abschluß der Versteige-  
rungs-Verhandlung zurückgestellt werden. —  
6. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitä-  
ten tritt vom Tage der Uebergabe in den vol-  
len Genuß derselben, und es wird ihm schon  
der Genuß der Pächtertragnisse für das Ver-  
waltungsjahr 184 $\frac{2}{3}$ , jedoch gegen dem über-  
lassen, daß er für den dem Verkäufer pro  
rata temporis gebührenden Genußantheil  
zugleich bei der Uebergabe die 5procentigen  
Zinsen von dem ganzen Kauffchillinge in E.  
M. W. W. vom Anfange des Militärsjahres  
184 $\frac{2}{3}$ , bis zum Uebergabstage berechnet, zu  
bezahlen ist. Dagegen übernimmt der Käufer  
von diesem Tage der Uebergabe und respective  
vom Tage als sein Genußrecht gerechnet wird,  
auch alle auf diesen Realitäten haftenden, wie  
immer gearteten Lasten. — 7. Der Ersther  
dieser Realitäten hat die Hälfte des Kauffschil-  
lings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung  
des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berich-  
tigen. Den Rest kann der Käufer jedoch  
so, daß er ihn auf den erkauften Objec-  
ten in erster Priorität versichert und mit  
jährlichen fünf vom Hundert in E. M. W. W.  
in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf  
Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet,  
in fünf gleichen Raten abtragen. — 8. Der  
Käufer ist verbunden, den bestehenden Päch-  
ter dieser Realitäten in dem Genuß der  
Pachtung, und zwar bis zum Ablauf der be-  
dingenen Pachtzeit zu belassen. — 9. Die  
Stempelgebühr zu einem Exemplo der über  
den Kauf auszufertigenden Vertriebsurkunde,  
dann die Taxen, allfällige Laubialgebühren  
und sonstigen Auslagen, welche aus dem be-  
züglichen Versteigerungs- und Kaufacte sich  
ergeben, hat der Käufer als Eigenem zu be-  
streiten. — Die weiteren Bedingungen werden  
bei der Versteigerung bekannt gegeben, und  
können zu den gewöhnlichen Amtshunden in  
der Kanzlei des hiesigen k. k. Rathes ein-  
gesehen werden. — Von der k. k. Satz-  
güter-Veräußerungs-Commission für Tirol Vor-  
arlberg. — Innsbruck am 4. v. 1842.

Joseph Dier,

k. k. Sub. und Präsi- Secretär.

3. 2077. (1)

Nr. 30332.

**Verlautbarung.**

Seine Majestät haben über die der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogene Frage, ob den politischen oder den Justizbehörden in Streitigkeiten über die Identität zweier Privilegien die Entscheidung zustehe? mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. J. zu bestimmen geruht, daß Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, in so fern sie sich auf die Identität des Privilegiums beschränken, von den politischen Behörden, die daraus allenfalls hervorgehenden Entschädigungsansprüche dagegen von dem Civilrichter zu entscheiden seyen. — Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. November l. J., 3. 49037, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es hienach von der, von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem hohen k. k. obersten Gerichtshofe erlassenen Verfügung vom 30. März 1840, 3. 13084, Gubernial-Berordnung vom 18. April d. n. J., 3. 9246, das Abkommen erhalte. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 9. December 1842.

Carl Fav. Raab,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 2078. (1) ad Nr. 31757. Nr. 21891.

**A u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Grätz ist die erste Cassen-Offiziersstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M., und im Falle einer Gradual-Vorrückung, die letzte Cassen-Offiziersstelle mit dem Gehalte jährl. 400 fl. C. M. erledigt. Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, welchen die vorgeschriebene Beweise über ihr Alter, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen oder gymnastischen Studien, über die erlernte Caatsrechnungs-Wissenschaft, über die bestandene Cameral- und Kriegscasse-Prüfung, dann über ihre Moralität, Kenntniß im Conceptsfache und über die Fähigkeit zur Cautionslegung beizufügen sind, und worin ihre bisherige Dienstleistung, so wie auch angegeben werden muß, ob und in welchem Grade sie mit einem der Beamten des hiesigen Provinzial-Zahlamtes verbandt seyen, bis 24. Jänner

1843 bei dem k. k. steyermärkischen Gubernium einzureichen. — Vom k. k. steyer. Gubernium Grätz am 11. December 1842.

Z. 2049. (2) ad Nr. 31237. Nr. 25121.

**A V V I S O.**

Dovendosi procedere al rimpiazzo del vacante posto di Archivista per le mappe catastali della Dalmazia, viene aperto il concorso per tale posto, cui va congiunto l'annuo salario di fiorini novecento (900). — Gli aspiranti devono comprovare gli studj fatti, l'esatta conoscenza delle operazioni relative alle misurazioni catastali, i servigi prestati senza interruzione di tempo, l'età, lo stato di salute, la perfetta cognizione della lingua italiana, ed una condotta irreprensibile. — Le supplicazioni devono essere compiutamente corredate delle fedeli di nascita, de' certificati medici, e di tutti gli altri autentici documenti comprovanti i predetti requisiti, e quindi prodotte all'Imp. Reg. Governo della Dalmazia o direttamente, o se sono impiegati col mezzo delle preposte autorità, e trovandosi fuori di questa Provincia col mezzo dei rispettivi Governi ove prestano servizio, sino a tutto gennajo 1843. — Dall' imp. Reg. Governo della Dalmazia Zara 16. Novembre 1842.

Dr. Antonio Stermich,  
I. R. Segretario.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 2071. (2)

Nr. 8762.

**Concurs-Verlautbarung.**

Zufolge hoher Gubernial-Berordnung vom 4. l. M., Nr. 29604, ist eine neubewilligte Amtsschreibersstelle bei dem I. Bezirkscommissariate Senosetsch mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. zu besetzen. — Die Competenten haben sich in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen. Auch wird vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift der Bewerber gesehen werden. — Die Gesuche sind längstens bis 20. l. M. Jänner 1843 bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Adelsberg den 19. December 1842.